
**Geschäftsordnung für den Begleitausschuss im Rahmen des
Bundesprogramms „Toleranz fördern- Kompetenz stärken.“**

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ schließen sich lokale Akteure und Akteurinnen, Vertreter und Vertreterinnen der Regionen „Ehemalige Landkreise Bernburg, Aschersleben-Staßfurt“ zu einem Begleitausschuss zusammen.

Der Ausschuss gestaltet in Kooperation mit der lokalen Koordinierungsstelle die Umsetzung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans (LAP), insbesondere durch die Entscheidung über zu fördernde Einzelprojekte sowie die Evaluation und Weiterentwicklung der Ziele und integrierten Handlungsstrategien und Maßnahmen. Die Mitglieder des Begleitausschusses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die unten genannten vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

I Arbeitsmodalitäten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus Vertreter/innen verschiedener Netzwerke und zivilgesellschaftlicher Akteure, die durch die Koordinierungsstelle berufen werden. Der Begleitausschuss soll aus maximal 20 Mitgliedern bestehen.
- (2) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitglieder der Lokalen Koordinierungsstelle sind nur beratend tätig.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. (Ausnahme der Regelung einer Stellvertretung)
- (4) Jedes berufene Mitglied kann einen Vertreter benennen, der im Fall von Abwesenheit / Krankheit o. ä. das Mitglied stimmberechtigt vertreten darf.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird die Stellvertretung bzw. ein neues Mitglied benannt.
- (6) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
- (7) Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer des Lokalen Aktionsplans, das heißt für den Zeitraum vom Tag der Konstituierung bis voraussichtlich 31. Dezember 2013.



§ 2 Sachverständige

- (1) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses weitere externe Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss entscheidet über die eingereichten Projektanträge mit Hilfe bereits definierter Förderkriterien.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projektinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt-/ Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten.
- (3) Die Mitglieder wirken bei der Fortschreibung des Lokalen Aktionsplanes mit.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (2) Bei Förderentscheidungen, bei denen ein Ausschussmitglied Antragsteller ist, darf dieses Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen und es muss den Raum während der Abstimmung verlassen.
- (3) Die Lokale Koordinierungsstelle ist nur beratend tätig.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden innerhalb von zwei, spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung durch die Koordinierungsstelle versandt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Ausschuss.
- (3) Die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokoll) der Sitzungen obliegt der Koordinierungsstelle.



-
- (4) Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die lokale Koordinierungsstelle betroffene Träger und die Öffentlichkeit.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses und der Zustimmung der lokalen Koordinierungsstelle.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

II Bewertung der eingehenden Projekte

Grundlage der Bewertung ist die Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich „Entwicklung integrierter lokaler Strategien“ (Lokale Aktionspläne) und die damit verbundenen allgemeinen Zielstellungen:

- Stärkung der Zivilgesellschaft und Vermittlung von Werten wie Toleranz und Demokratie im Rahmen der bildungspolitischen Arbeit;
- Verständnis für gemeinsame Grundwerte und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, die Achtung der Menschenwürde zu fördern und jede Form des Extremismus, insbesondere den Rechtsextremismus, zu bekämpfen.

Davon ausgehend sind die eingehenden Projekte an den im Lokalen Aktionsplan formulierten und bewilligten Leitzielen, Mittler- und Handlungszielen zu messen.

Zur Erfüllung dieser Zielstellungen sollen integrierte Projekte im Rahmen der Kooperation verschiedener Partner und Netzwerke (mit einem Förderumfang bis max. 20.000,00 Euro) sowie zusätzliche Mikroprojekte (Fördersumme bis max. 5.000,00 Euro) durch den Begleitausschuss ausgewählt werden. Für die Bewertung der eingehenden Projekte ist jeweils eine Bewertungsmatrix heranzuziehen, nach der ein Projekt mehrheitlich (einfache Mehrheit der Anwesenden) positiv eingeschätzt werden muss, um förderfähig zu sein.



Die Bewertungsmaßstäbe richten sich nach den Vorgaben des Bundesprogramms und den im Lokalen Aktionsplan formulierten Zielen.

III Bewertungsablauf

- Die Anträge werden bei der lokalen Koordinierungsstelle eingereicht.
- Die lokale Koordinierungsstelle sichtet die Unterlagen und stellt sie im Begleitausschuss vor. Die Anträge werden im Begleitausschuss geprüft und entschieden.
- Im Rahmen der Antragstellung integrierter Projekte können die Antragsteller/ Projektverantwortlichen zu einer Präsentation ihres Projektes eingeladen werden.
- Die Erstellung der Zuwendungsbescheide für die zu fördernden Projekte obliegt der Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Förderentscheidungen des Begleitausschusses.

IV Begleitung und Projektrealisierung

- Die Mitglieder des Begleitausschusses informieren sich regelmäßig über den Projektstand der bewilligten Projekte und überzeugen sich im Rahmen vereinbarter Vor-Ort-Termine von der Umsetzung der Projekte.
- Für jedes Projekt wird aus der Runde des Begleitausschusses ein/e Mentor/in benannt, die /der sich ein umfassendes Bild über die Projektarbeit verschafft, zudem aber auch Anregungen für Verbesserungen oder weitere Vernetzungen gibt.

Unterschriften der Mitglieder des Begleitausschusses:

1. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

2. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

3. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

4. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

5. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

6. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

7. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

8. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

9. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

10. Mitglied / **stellvertretendes Mitglied**

11. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
12. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
13. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
14. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
15. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
16. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
17. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
18. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
19. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied
20. Mitglied	/	stellvertretendes Mitglied